

ausgesprochen, daß dieser Mann 'ohne Tradition' nicht als ein maßgebender Zeuge angesehen werden kann. Auch darauf habe ich schon dort S. 20 hingewiesen, daß, wie die häufigen Nachtragungen der Tagesangabe in den Datierungen beweisen, während seiner Amtszeit in der Geschäftsführung ein Wandel eingetreten ist, der wohl mit der Entwertung der Rekognition, die unter ihm aufhört, immer eigenhändig zu sein, zusammenhängt. Kurz, es kommt hier so viel zusammen, daß man genötigt ist, den Haupteinschnitt in der Geschichte der Kanzlei Ludwigs des Deutschen bei Hadebert zu machen und nicht, wie SICKEL meinte, bei Hebarhard.

Bevor wir uns mit diesem beschäftigen, ist es erforderlich, die Stellung des in der letzten Zeit des Hadebert und in den Anfängen des Hebarhard auftretenden, bereits mehrfach erwähnten Subdiakon Walto zu bestimmen, denn er spielt sowohl in der Geschichte der Schrift wie noch mehr in der der Diktate eine eigenartige und, wie mich dünkt, nicht unwichtige Rolle. SICKEL (Beitr. 1, 396 und 2, 107; 115) hielt ihn für einen richtigen Kanzleibeamten; er ließ ihn mit Hadebert gleichzeitig in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen dienen. Schon die älteren Diplomatiker haben sich mit ihm beschäftigt, weil Männer desselben oder ähnlichen Namens unter Karlmann und Karl III. mehrfach vorkommen (vgl. SICKEL, Beitr. 2, 108), aber diese Kombinationen hat schon SICKEL in Kaiserurk. in Abbild., Text S. 151 zurückgewiesen. Auch MÜHLBACHER Reg.² p. CXII; CXIII hat ihn mit dem Notar und Kanzler Waldo, der unter Karl III. im J. 884 Bischof von Freising wurde, identifiziert, eine an sich nicht sehr wahrscheinliche Annahme, über die wir erst, wenn die Diplome Karls III. bearbeitet sind, mit Sicherheit urteilen können. Von ihm rühren folgende Diplome her: D. 92 mit der nominellen Rekognition des Comeatus und DD. 94. 97. 103; seine Tätigkeit erstreckt sich über die Jahre 858 bis 861. Er tritt also nur gelegentlich auf, sozusagen außer der Reihe. Er hat, wie es scheint, allein den König auf seinem unglücklichen Zug nach Westfranzien begleitet (D. 94 vom 7. Dezember 858 aus Attigny). Aber nicht nur wegen dieses vereinzelten Vorkommens, sondern auch wegen seiner Schrift und seiner Diktate rechne ich ihn im Gegensatz zu SICKEL und MÜHLBACHER nicht zum eigentlichen Kanzleipersonal, halte ihn vielmehr für einen nur aushilfsweise in der Kanzlei beschäftigten königlichen Kapellan. Was zunächst seine Schrift anlangt, die wir an den drei